



Bürgerschützenverein

“WILHELM TELL“

Wallach 1922 e.V.

SATZUNG

Inhaltsverzeichnis

§1	Name und Sitz	(Seite 3)
§2	Zweck	(Seite 3)
§3	Geschäftsjahr	(Seite 3)
§4	Erwerb der Mitgliedschaft	(Seite 3-4)
§5	Beendigung der Mitgliedschaft	(Seite 4)
§6	Mitgliedsbeiträge	(Seite 4-5)
§7	Vereinsorgane	(Seite 5)
§8	Mitgliedsversammlung	(Seite 5-6)
§9	Vorstand	(Seite 6)
§10	Wahl und Amtsdauer des Vorstandes	(Seite 7)
§11	Gesetzliche Vertretung	(Seite 7)
§12	Zuständigkeit des Vorstandes	(Seite 7)
§13	Chargierte	(Seite 8)
§14	Abteilungen	(Seite 8)
§15	Ausschüsse	(Seite 8)
§16	Jugend des Vereins	(Seite 8)
§17	Festausschuss	(Seite 8)
§18	Protokollierung der Beschlüsse	(Seite 9)
§19	Kassenprüfung	(Seite 9)
§20	Datenschutzerklärung	(Seite 9-10)
§21	Ruhen des Vereins	(Seite 10)
§22	Auflösung des Vereins	(Seite 10-11)
§23	Inkrafttreten	(Seite 11)

§ 1 Name und Sitz

Der 1922 gegründete Verein führt den Namen Bürgerschützenverein „WILHELM TELL“ Wallach 1922 e.V..

Der Sitz des Vereins ist Rheinberg, Ortsteil Wallach.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kleve unter der Nr.: VR 21096 (vorher Amtsgericht Rheinberg VR 1096) eingetragen.

Die Fahne des Vereins trägt eine symbolische Abbildung des Wilhelm Tell.

Die Farben des Vereins sind Grün- weiß.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Der Wahlspruch lautet: „Einigkeit macht stark“

Der Hauptzweck des Vereins ist die Hebung von Geselligkeit und Liebe zu den heimatlichen Bräuchen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen Aufnahmeantrag zu richten.
Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen, ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem/der Antragsteller/in die Gründe mitzuteilen.
Gegen die Ablehnung steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
3. Die Mitglieder erkennen die Satzung und die Geschäftsordnung des Vereins an.
4. Mitglieder, die das 80 Lebensjahr erreicht haben und im Besitz der Silbernen Ehrennadel sind werden zu Ehrenmitgliedern ernannt. Bestehende Ehrenmitgliedschaften bleiben hiervon unberührt. Darüber hinaus kann die Ehrenmitgliedschaft Personen verliehen werden, die sich in besonderer Weise um den Verein und dessen Interessen verdient gemacht haben. Hierüber entscheidet der Vorstand.

5. Um die Königs-/Königinnenwürde können alle Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr, die mindestens 2 Jahre dem Verein angehören, schießen. Die vom Schützenkönig zu wählende Königin bzw. der von der Schützenkönigin zu wählende Prinzgemahl muss dem Verein nicht angehören, jedoch mindestens 18 Jahre alt sein.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

2. Ein Mitglied kann nur ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins geschädigt und dadurch in grober Weise gegen Vereinsinteressen verstoßen wird. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Vorstand hat das auszuschließende Mitglied vorher zu einer Sitzung zu laden, um ihm die Gelegenheit zu Rechtfertigung zu geben. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
3. Eine Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen mehr als ein Jahr im Rückstand ist. Über die Streichung entscheidet der Vorstand. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Darüber hinaus werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben des Vereins können Umlagen erhoben werden.
2. Die Höhe von Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

4. Ehrenmitglieder können von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträge und Umlagen befreit werden.

§ 7 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt
 - b) ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies, unter Angaben von Gründen, schriftlich beim Vorstand beantragt.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an.
6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
7. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Der zusätzliche Tagesordnungspunkt wird vor dem Punkt Verschiedenes behandelt.
8. Die Mitgliederversammlung wird von dem/ der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/ der 2. Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

9. Der/die Protokollführer/in ist der/die Geschäftsführer/in, bei dessen/deren Verhinderung wird der/die Protokollführer/in durch den Leiter der Versammlung bestimmt.
10. Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden (Präsident/in)
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Kassierer/in
- d) dem/der Geschäftsführer/in
- e) dem/der stellvertretenden Kassierer/in
- f) dem/der stellvertretenden Geschäftsführer/in

in dringenden Angelegenheiten und Angelegenheiten von besonderer Bedeutung kann der geschäftsführende Vorstand den erweiterten Vorstand einberufen und mit Stimmenmehrheit Entscheidungen treffen. Der erweiterte Vorstand besteht neben dem geschäftsführenden Vorstand aus:

- a) den Chargierten
- b) den Mitgliedern des Festausschusses
- c) den Mitgliedern der Tellgarde
- d) dem/der amtierenden Schützenkönig/in
- e) dem/der amtierenden Kaiser/in
- f) dem/der/den Ehrenpräsidenten/in
- g) den Abteilungsleitern/innen

2. Zu den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands ist der/die Ranghöchste der Chargierten einzuladen. Er/Sie hat im Vorstand volles Stimmrecht.
3. Der/Die Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er/Sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden, die mindestens 18 Jahre alt sind und seit mindestens zwei Jahren dem Verein angehören.
2. Zum/Zur 1. Vorsitzenden kann nur ein Mitglied, welches mindestens 25 Jahre alt ist und seit mindestens fünf Jahren dem Verein angehört, gewählt werden.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Die Amtsdauer des Vorstandes kann auch kürzer bemessen sein.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der regulären Wahlperiode aus, so erfolgt die Neuwahl des/der Nachfolgers/in für die Zeit bis zum Ablauf der regulären Amtszeit. Bis zur nächsten Mitgliederversammlung kann der Vorstand ein neues Mitglied kommissarisch ernennen.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.
6. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 11 Gesetzliche Vertretung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

§ 12 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder einer Verordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitungen der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung Einberufung der Mitgliederversammlung
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung eines Jahresberichtes
- d) Aufstellung von Veranstaltungsplänen
- e) Abschluss und Kündigung von Verträgen
- f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichungen und Ausschluss von Mitgliedern. Über die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen

§ 13 Chargierte

Die Chargierten sind dem/der Ranghöchsten der Chargierten unterstellt.
Die Aufgaben der Chargierten sind in der Geschäftsordnung des Vereins festgelegt

§ 14 Abteilungen

1. Der Vorstand kann nach Bedarf Abteilungen gründen, denen ein/e Abteilungsleiter/in vorsteht.
2. Die Mitgliederversammlung kann festlegen, dass eine Abteilung eigene Beiträge erhebt.
3. Der/Die Abteilungsleiter/in gehört zum erweiterten Vorstand.

§ 15 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
2. Die Mitglieder des Ausschusses wählen eine/n Vorsitzende/n. Der/Die Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

§ 16 Jugend des Vereins

Die Jugend des Vereins verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Geschäftsordnung des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen.
Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

§ 17 Festausschuss

Der Festausschuss besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Die Mitglieder des Festausschusses werden ebenfalls alle vier Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Mitglieder des Festausschusses sind dem Vorstand bei der Vorbereitung und Durchführung aller Veranstaltungen behilflich.

Die genauen Aufgabenverteilungen sind in der Geschäftsordnung des Vereins festgelegt.

§ 18 Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie der Abteilungsversammlungen und der Ausschüsse sind zu protokollieren und dem Vorstand zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Das Protokoll ist von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 19 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliedsversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. In jedem Jahr wird ein/e neue Kassenprüfer/in für zwei Jahre gewählt. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören. Es ist jeweils nur eine Wiederwahl möglich.

Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenprüfung die Entlastung des Vorstandes.

§ 20 Datenschutzerklärung

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in den EDV-Systemen des Vereins gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
3. Der Verein informiert die Tagespresse über besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.
4. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.
5. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens im Schaukasten des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung im Schaukasten des Vereins. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige

Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

6. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 21 Ruhen des Vereins

Der Verein ruht, wenn die noch vorhandenen Mitglieder keinen ordentlichen Vorstand mehr bilden können.

§ 22 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

4. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vermögen der Stadt Rheinberg zur Verwendung für eine gemeinnützige Einrichtung aus dem Ortsteil Wallach zu. Diese soll das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken verwenden, hat jedoch etwaige Sachwerte wie insbesondere Fahnen, Königssilber, Uniformen, Degen, Königs-, Kaiser-, Präsidentenketten, Diademe, Schärpen, Urkunden. Vereinsutensilien und Protokollbücher aufzubewahren. Über das Vermögen ist im Falle der Auflösung ein Inventarverzeichnis

zu erstellen und dem Bürgermeister der Stadt Rheinberg zu übergeben. Im Falle einer Neugründung in Wallach mit gleicher Zielsetzung sind diese Sachwerte an den neu gegründeten Verein herauszugeben.

§ 23 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 21.06.2022 verabschiedet und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft bei gleichzeitigem Außerkrafttreten früherer Satzungen.